

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Eggenfelden (Kinderspielplatzsatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Eggenfelden stellt Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen für Kinderspielplätze auf für Bolzplätze der Stadt.
- (3) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren, die der Bolzplätze allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind vom 1. März bis 31. Oktober täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4

Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
 2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
 3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 4. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze;

5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
6. das unbefugte Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate;
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen;
10. Ballspiele aller Art außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen und auf Bolzplätzen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten haben.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6

Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen von Stadtbediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Stadt bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Kinderspielplatz in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde mitbringt oder frei umherlaufen lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 unbefugte Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Kinderspielplätze befährt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Eggenfelden vom 07.08.1970, neu bekannt gemacht am 06.05.1994, geändert durch Satzung vom 14.09.2005 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, den 23.07.2020
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 21.07.2020 im Rathaus Zimmer Nr. 32, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 21.07.2020
Stadt Eggenfelden

Erster Bürgermeister
Martin Biber

Anlage

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 21.07.2020 unterhält die Stadt Eggenfelden nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze (K) und Bolzplätze (B):

1. Zellhuber Ring (B)
2. Wolfsberger Anger (B)
3. Am Bergeld (B)
4. Zauneckerplatz (B)
5. Sportzentrum Birkenalle (B)
6. Adolf-Kolping-Str. (K)
7. Am Bergfeld (K)
8. Am Holzfeld (K)
9. Axöder Ring (K), groß
10. Axöder Ring (K), klein
11. Birkenallee (K)
12. Bruck (K)
13. Bürgermeister-Bachmeier-Str. (K)
14. Closenanger (K)
15. Dorf Zellhub (K)
16. Ebenfeld (K)
17. Falterer Berg (K), groß
18. Falterer Berg (K), klein
19. Franziska-Luibl-Siedlung (K)
20. Herzog-Heinrich-Ring (K)
21. Landrat-Maier-Str. (K)
22. Pater-Viktrizius-Weiß-Str. (K)
23. Rott am Wald (K)